

Hinweise zur Verwendung der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist für die Fälle gedacht, in denen der Vollmachtgeber seine Einsichtsfähigkeit verliert, weil er aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

An sich erfüllt ein solcher Tatbestand die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht gem. §§ 1896 ff BGB*. Für eine solche Maßnahme besteht in aller Regel aber dann kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist. Das Gesetz sieht in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ausdrücklich vor, dass eine Betreuung dann nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Die Erteilung der Vorsorgevollmacht sichert damit für den Betreuungsfall die Selbstbestimmung des Vollmachtgebers dadurch, dass er zum einen die Person des Vollmachtnehmers selbst benennen und zum anderen den Rahmen seiner Befugnisse selbst ziehen und beschränken kann. Der Vollmachtnehmer erhält damit insgesamt eine freiere Stellung als ein Betreuer, der vom Gericht überwacht wird. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt deshalb ein besonderes Vertrauen in die Person des Vollmachtnehmers voraus.

Folgende zusätzliche Hinweise sollen gegeben werden:

1. Die Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich formlos erteilt werden. Die Schriftform sollte aber schon deshalb gewählt werden, damit die Existenz und der Umfang der Vollmacht Dritten gegenüber eindeutig feststeht. Soweit die Vorsorgevollmacht auch Bestimmungen zur Gesundheitsvorsorge trifft (dazu näher unten 4.), bedarf es nach der Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2286), die am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ohnehin für derartige Anordnungen der Schriftform. Wer sich besonders absichern will, kann die Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder zumindest die geleisteten Unterschriften notariell beglaubigen lassen. Ohnehin erkennen Banken entsprechende Vollmachten i. d. R. nur dann an, wenn es sich um öffentlich beglaubigte Vollmachten auf eigenen Formularen handelt. Soll die Vollmacht auch zu Grundstücksverfügungen berechtigen, so muss sie ohnehin beurkundet werden (§§ 29, 30 GBO).
2. Die Vollmacht sollte unbedingt und ab sofort erteilt werden. Bei einer Vollmacht unter Bedingungen trägt der Vollmachtnehmer das Beweisrisiko für den Eintritt der Bedingungen, wenn er von der Vollmacht Gebrauch machen möchte, was im Einzelfall einem unverzüglichen Tätigwerden entgegenstehen würde. Das Risiko des Missbrauchs der Vollmacht muss dadurch ausgeschlossen werden, dass der Vollmachtgeber die Vollmacht nur einer Person seines absoluten Vertrauens erteilt.
3. Auch mit Eintritt des Vorsorgefalls verliert der Vollmachtgeber nicht das Recht, Einfluss auf das Handeln des Vollmachtnehmers zu nehmen. Er ist nicht nur befugt, die Vollmacht jederzeit zu widerrufen, sondern kann auch Einzelweisungen erteilen oder sich in Einzelfragen mit dem Vollmachtnehmer abstimmen. Wenn diese Abstimmung alters- oder krankheitsbedingt nicht gewährleistet ist und in der Vorsorgevollmacht auch darauf verzichtet wurde, mehrere Bevollmächtigte zur gegenseitigen Überwachung zu bestellen, kann das Vormundschaftsgericht in bedeutsamen Fällen von Amts wegen einen Betreuer bestellen, dessen Aufgabe sich darauf beschränkt, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Vollmachtnehmer wahrzunehmen (sog. Kontrollbetreuer). Der Vollmachtgeber hat natürlich auch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Bestellung eines Kontrollbetreuers bereits in der Bevollmächtigung selbst zu nennen und damit auch diesen Fall in seinem Interesse zu regeln.
4. Bestandteile der Vorsorgevollmacht sind (unter Nr. 3) für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit des Vollmachtgebers auch Bestimmungen über ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe. Soweit es um Untersuchungen des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff geht, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, bedarf es nach der Neuregelung des Betreuungsrechtes einer schriftlichen Formulierung der Vollmacht und einer ausdrücklichen Bestimmung dahin, dass die Vollmacht die genannten Maßnahmen umfasst (vgl. §§ 1901a, 1904 BGB). Es empfiehlt sich daher unbedingt, die in diesem Formular nur sehr allgemein getroffenen Bestimmungen über ärztliche Maßnahmen in einer eigenen Patientenverfügung im Einzelnen zu konkretisieren. Eine solche Konkretisierung ist hier unterblieben, weil sie den Rahmen einer Vorsorgevollmacht sprengen würde.
5. Die Bundesnotarkammer führt seit 2005 das Zentrale Vorsorgeregister zur bundesweiten Erfassung von Vorsorgekunden. Dort kann jedermann die ihn betreffenden Vorsorgevollmachten registrieren lassen. Durch die Registrierung wird sichergestellt, dass eine Vorsorgevollmacht bei Bedarf auch gefunden wird. Die Meldung kann online

* Der DWS-Verlag bietet für den Betreuungsfall ein besonderes Merkblatt „Der Steuerberater als Nachlassverwalter und vermögensrechtlicher Betreuer“ an.



unter www.vorsorgeregister.de erfolgen. Registrierungsgebühren fallen einmal an; sie betragen 2008 durchschnittlich 12,74 €. Weitere Informationen sind telefonisch unter 01805 355050 zu erhalten.

6. Tätigkeiten auf der Grundlage der Vorsorgevollmacht sind für den Steuerberater vereinbarte Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG, für die die Steuerberatergebührenverordnung unmittelbar nicht gilt. Auf der Grundlage der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB kann aber die Regelung zur Zeitgebühr (§ 13 StBGebV) entsprechend angewandt werden. Soweit der Berufsangehörige dagegen in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig wird und Aufgaben nach § 33 StBerG wahrnimmt (Buchführung, Abschlüsse, Prüfungen), berechnen sich diese Leistungen unmittelbar nach der Steuerberatergebührenverordnung.

Hinweise zur Verwendung der Patientenverfügung

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2286), das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, hat erstmals eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung getroffen. Ziel des Gesetzes ist es, für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass der das Betreuungsrecht prägende Grundsatz der Achtung des Selbstbestimmungsrechts entscheidungsunfähiger Menschen auch bei medizinischen Behandlungen beachtet wird.

Die Neuregelung, die sich gleichermaßen an Betreuer wie Bevollmächtigte des Verfügenden richtet, stellt sich in ihren Grundzügen wie folgt dar:

Ein einwilligungsfähiger Volljähriger kann vorab für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegen, ob er in bestimmte ärztliche Behandlungen einwilligt oder diese untersagt (Patientenverfügung). Dies gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten (§ 1901a Abs. 3 BGB). Die Patientenverfügung ist jederzeit formlos widerrufbar. Hat der Patient die Fähigkeit zur Einwilligung verloren, prüft der Bevollmächtigte, ob die damals getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Sachlage zutreffen. Der Bevollmächtigte hat gegebenenfalls dem in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommenden Willen Geltung zu verschaffen (vgl. § 1901a Abs. 1 BGB).

Besteht die Gefahr, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet, bedarf die Einwilligung bzw. Untersagung der Behandlung durch den Bevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese ist zu erteilen, wenn die Entscheidung dem Willen des Patienten entspricht. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig, dass Letzteres der Fall ist, muss keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden (vgl. § 1904 BGB).

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen des Patienten nicht auf die Sachlage zu, hat der Bevollmächtigte seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Behandlungswünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Patienten zu treffen. Zur Ermittlung dieses Willens sind konkrete Anhaltspunkte, insbesondere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige Wertevorstellungen des Patienten zu berücksichtigen. Im Regelfall soll der Bevollmächtigte zur Ermittlung dieser Umstände nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten anhören (vgl. §§ 1901a Abs. 2, 1901b Abs. 2 BGB).

Begleitend dazu werden in Artikel 2 des Gesetzes Regelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamG) geändert. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in betreuungsrechtlichen Verfahren über die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist (§ 298 Abs. 3 FamFG). Ist Verfahrensgegenstand eine Genehmigung im Sinne des § 1904 Abs. 1 oder 2 BGB, ist vor der gerichtlichen Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen, wobei der Sachverständige und der behandelnde Arzt nicht personengleich sein sollen (vgl. § 298 Abs. 4 FamFG).

Der BGH hat mit Urteil vom 25. Juni 2010 – 2 StR 454/09 – festgestellt, dass mit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zum 1. September 2009 dem Patientenwillen, erst recht, wenn er sich in einer Patientenverfügung niederschlägt, Bindungswirkung zukommt und auch den Abbruch lebenserhaltender Behandlungen – unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung – rechtfertigt, sodass ein darauf gerichtetes Handeln, etwa eines Arztes oder naher Angehöriger, nicht länger strafbar ist.

Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden. Der DWS-Verlag bietet neben der Patientenverfügung auch eine entsprechende Vorsorgevollmacht an.